



CHP

# ERBSCHAFTSTEUER? NEIN DANKE!

Wie Sie Ihre Steuerlast senken können

DR. RAFAEL HÖRMANN & THILO STADLER



# Autoren

## **Dr. Rafael K. Hörmann**

Dr. Rafael K. Hörmann ist Gründungspartner der Kanzlei CHP sowie Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Deutschland. Er berät Unternehmen, Unternehmerverbände und Stiftungen umfassend in steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen. Ein besonderer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Begleitung von Unternehmensnachfolgen und Unternehmenstransaktionen sowie in der Gestaltung komplexer gesellschafts- und stiftungsrechtlicher Strukturen.

Vor seiner Tätigkeit bei CHP war Dr. Hörmann unter anderem für eine überregionale Sozietät in Bonn sowie für eine mittelständische Kanzlei in München tätig. Seit Beginn seiner anwaltlichen Laufbahn im Jahr 2009 ist er kontinuierlich im Gesellschafts-, Stiftungs- und Steuerrecht tätig und verfügt über langjährige Beratungserfahrung. Seine Promotion zum Dr. jur. absolvierte er am Abbe-Institut für Stiftungswesen der Universität Jena.

Neben seiner anwaltlichen Praxis ist Dr. Hörmann als Dozent tätig und gibt sein Fachwissen in Seminaren, Workshops und Schulungen an unterschiedliche Zielgruppen weiter. Seine Expertise umfasst insbesondere die Gründung und Strukturierung von Unternehmen, die Errichtung von Stiftungen, die rechtssichere Vertragsgestaltung sowie komplexe Umwandlungs- und Beteiligungsmodelle.



## **Thilo Stadler**

Thilo Stadler, Jahrgang 1986, ist geschäftsführender Gesellschafter beim familiengeführten Vermögensverwalter I.C.M. Vermögensberatung Mannheim GmbH. Nach dem Studium zum Master in Finance an der European Business School in Oestrich-Winkel bildete er sich zum zertifizierten Finanzplaner (CFP) weiter. Sein beruflicher Schwerpunkt liegt seit über 10 Jahren in der generationenübergreifenden Betreuung von vermögenden Familien.

Das Unternehmen I.C.M. hat seinen Firmensitz in Mannheim und ist mit weiteren Niederlassungen in Düsseldorf und Regensburg vertreten. Seit gut 25 Jahren ist der unabhängige Vermögensverwalter am Markt etabliert und managt erfolgreich Wertpapierportfolios für Privatpersonen, Stiftungen und Unternehmen.



# Inhalt

|                                                                                           |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 Bei der Erbschaftsteuer steht ein Kurswechsel an – Zeit zum Handeln. . . . .</b>     | <b>5</b>  |
| 1.1 Das Bundesverfassungsgericht meldet sich wieder zu Wort . . . . .                     | 5         |
| 1.2 Ein Paradigmenwechsel steht an – Übergang zum Lebensfreibetrag . . . . .              | 6         |
| 1.3 Unternehmensnachfolge könnte kostspieliger werden . . . . .                           | 6         |
| 1.4 Geplante Rechtsänderungen tangieren den Immobilienverkauf. . . . .                    | 7         |
| 1.5 Schenkungen, Familienpools, Stiftungen – das Instrumentarium der Übertragung. . . . . | 7         |
| <b>2 Freibeträge clever nutzen – Schenkungen mit System . . . . .</b>                     | <b>8</b>  |
| 2.1 Direkte Schenkungen an Ehepartner und Kinder sind begünstigt . . . . .                | 8         |
| 2.2 Kettenschenkungen verstärken die Wirkung der Freibeträge . . . . .                    | 10        |
| 2.3 Planung im Zehnjahresrhythmus. . . . .                                                | 10        |
| 2.4 Sprung in die höhere Tarifstufe lässt sich vorausschauend vermeiden . . . . .         | 10        |
| 2.5 Strategien für Immobilien mit hohen Verkehrswerten. . . . .                           | 11        |
| <b>3 Nießbrauch als Hebel – Werte übertragen, Erträge behalten . . . . .</b>              | <b>11</b> |
| 3.1 Immobilien-Nießbrauch: Mieten gehen an den bisherigen Eigentümer. . . . .             | 11        |
| 3.2 Dividenden sind die „Früchte“ beim Nießbrauch mit Wertpapieren . . . . .              | 12        |
| 3.3 Klare wirtschaftliche Zuordnung der Erträge erforderlich . . . . .                    | 13        |
| 3.4 Hebeleffekt hängt vom Alter ab . . . . .                                              | 13        |
| <b>4 Familienpool und vermögensverwaltende GmbH als strukturierende Vehikel . . . . .</b> | <b>14</b> |
| 4.1 Eine Gesellschaft hält das Vermögen zusammen . . . . .                                | 14        |
| 4.2 Vertrag regelt, wer dazu gehört und unter welchen Bedingungen . . . . .               | 16        |
| 4.3 Wann lohnt sich ein Familienpool?. . . . .                                            | 16        |
| <b>5 Familienstiftungen – Schutz mit Anspruch. . . . .</b>                                | <b>17</b> |
| 5.1 Wann ist eine Familienstiftung sinnvoll?. . . . .                                     | 17        |
| 5.2 Deutsche Stiftung liefert Schutz, ist aber primär kein Steuersparmodell. . . . .      | 17        |
| 5.3 Liechtenstein-Modell mit pragmatischem Set-up . . . . .                               | 18        |
| <b>6 Die Bandbreite der Lösungen bei Unternehmen und Immobilien. . . . .</b>              | <b>20</b> |
| 6.1 Ob Schenkung oder Stiftung – die Ziele entscheiden . . . . .                          | 20        |
| 6.2 Ergänzende Regelungen liefert das Testament. . . . .                                  | 21        |

|                                                                              |           |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>7 Vermögensübertragung braucht Finanzplanung und Liquidität . . . . .</b> | <b>22</b> |
| 7.1 Bedingungen und Elemente für die Gestaltung des Übergangs . . . . .      | 22        |
| 7.2 Familie mit Steuereffekten . . . . .                                     | 22        |
| 7.3 Güterstandsschaukel beseitigt Vermögensungleichheiten . . . . .          | 23        |
| 7.4 Nießbrauch führt zu Steuerersparnis, braucht aber Cashflows. . . . .     | 24        |
| 7.5 Sonderfälle mit Steuervorteilen – in der Praxis eher selten . . . . .    | 25        |
| <b>8 Testamente und Vollmachten sichern die Handlungsfähigkeit . . . . .</b> | <b>26</b> |
| 8.1 Notarielles Testament legitimiert die Erben unmittelbar . . . . .        | 26        |
| 8.2 Berliner Testament – scheinbar einfach, aber nachteilig . . . . .        | 26        |
| 8.3 Supervermächtnis schafft Handlungsfähigkeit . . . . .                    | 27        |
| 8.4 Am Anfang steht eine fundierte Finanzplanung . . . . .                   | 27        |
| 8.5 Immobilien-GmbH bringt steuerliche Entlastung . . . . .                  | 28        |
| 8.6 Eine oft unterschätzte Option: interfamiliäre Verkäufe . . . . .         | 28        |

## Impressum

### Autoren

Dr. Rafael K. Hörmann  
 CHP Rechtsanwalt & Steuerberater  
 Partnerschaftsgesellschaft mbB  
 München  
[steuerberater-muenchen.de](http://steuerberater-muenchen.de)

Thilo Stadler  
 I.C.M. Independent Capital  
 Management Vermögensberatung  
 Mannheim GmbH  
 Mannheim  
[icm-vv.de](http://icm-vv.de)

### V. i. S. d. P.

Dr. Rafael Hörmann  
 CHP Rechtsanwalt & Steuerberater  
 PartG mbB

1. Auflage 2026  
 © CHP Rechtsanwalt &  
 Steuerberater PartG mbB 2026

### Bildnachweis

S. 1: AzmanJaka (iStock)  
 S. 2: oben: privat  
 S. 2: unten: Anke Leuschke  
 S. 19: khvost (iStock)  
 S. 20: baona (iStock)

# 1 Bei der Erbschaftsteuer steht ein Kurswechsel an – Zeit zum Handeln

## 1.1 Das Bundesverfassungsgericht meldet sich wieder zu Wort

Die Erbschaftsteuer steht erneut im Fokus der politischen Debatte. Damit rückt die Frage in den Vordergrund, ob Vermögensnachfolge weiterhin nebenbei geschieht oder ob sie bewusst gestaltet wird. Wenn die Politik dieses Thema aufgreift und das Bundesverfassungsgericht über zentrale Punkte wie die Verschonung von Betriebsvermögen entscheidet, geht es nicht allein um juristische Details, sondern um Signale für die künftige Gesetzgebung und Finanzplanung. Wer den Gleichheitsgrundsatz im Steuerrecht ernst nimmt, muss damit rechnen, dass bestehende Privilegien – etwa bei Unternehmensübertragungen – erneut überprüft und neu geordnet werden. Das erzeugt Handlungsdruck, nicht aus Alarmismus, sondern aus nüchternem Kalkül: Wer seine Nachfolge strukturiert plant, kann Steuern optimieren und gleichzeitig Subsistenz, Struktur und Ziele des Vermögens für die nächsten Generationen sichern.

Es geht dabei nicht nur um Paragraphen. Vermögen entsteht über Jahre: ein sorgfältig aufgebautes Aktienportfolio, ein Immobilienbestand mit Entwicklungspotenzial oder verschiedene unternehmerische Beteiligungen. Die Kernfragen sind klar: Wie bleiben diese Werte erhalten und sinnvoll gebündelt, statt im Zuge von ungesteuerten Erbschaften zu zerfallen? Wie schützt man Erben vor Überforderung? Wie stellt man Liquidität bereit, um Steuern zu zahlen, ohne Notverkäufe zu riskieren? Der Schlüssel ist eine vorausschauende Gestaltung des Vermögensübergangs: rechtlich belastbar, finanziell fundiert und ausgerichtet an den eigenen Ruhestandszielen. Wer sein Vermögen und den künftigen Bedarf genau kennt, entscheidet souveräner – auch wenn sich Rahmenbedingungen verändern.

Sie werden sich ändern, das ist schon abzusehen. Die Entwicklung in der Rechtsprechung ist eindeutig: Das Bundesverfassungsgericht (BVG) prüft regelmäßig, ob das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht dem Gleichheitsgrundsatz genügt. Entscheidungen in den Jahren 1995, 2006 und 2014 führten zu Reformen. Für 2026 wird eine weitere Entscheidung erwartet. Häufig lautete das Ergebnis: Die Regeln genügen den Gleichheitsanforderungen nicht, die Bundesregierung muss nachbessern. Auch diesmal sind Anpassungen wahrscheinlich, insbesondere bei der unterschiedlichen Behandlung von Betriebs- und Privatvermögen. Konkrete Änderungen sind offen, sicher ist jedoch: Es kommt Bewegung in die Sache.

### Urteile des BVG zur Erbschaftsteuer

**1995:** Urteil zur Bewertung von Immobilien auf der Grundlage (veralteter) Einheitswerte

**2006:** Urteil zur unterschiedlichen Bewertung von Grundbesitz, Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften

**2014:** Urteil unter anderem zur Überprivilegierung von Betriebsvermögen und fehlender Bedürfnisprüfung

**2026:** Urteil (zu erwarten) zur Unvereinbarkeit der Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz

## 1.2 Ein Paradigmenwechsel steht an – Übergang zum Lebensfreibetrag

Politisch fällt dies in eine Phase, in der große Reformen des Sozialstaats diskutiert werden. Wenn der Sozialstaat stabil bleiben soll und Steuererhöhungen vermieden werden, werden Kompromisse erforderlich. In diesem Umfeld gerät die Erbschaftsteuer schnell zur Verhandlungsmasse. Die ersten Vorschläge liegen schon bereit. Im Zentrum steht die Idee, die bisher alle zehn Jahre nutzbaren Einzel-Freibeträge durch einen Lebensfreibetrag von insgesamt einer Million Euro zu ersetzen.

Das klingt nach Verbesserung, ist es aber nicht automatisch. Wer heute Übertragungen im Zehnjahresrhythmus plant und die bisherigen Freibeträge für mehrere Familienmitglieder nutzt, könnte mit einem einheitlichen Lebensfreibetrag von 900.000 Euro für die Familie und 100.000 Euro für Dritte je nach Vermögen und Familienstruktur schlechter fahren. Zudem fehlen Aussagen zu künftigen Steuerklassen und Steuersätzen. Derzeit reichen die Sätze – je nach Steuerklasse – bis zu 50 Prozent. Ohne Klarheit, welche Beträge in welchen Konstellationen mit welchen Sätzen belastet werden, bleibt der Effekt des Lebensfreibetrags schwer einzuschätzen.

## 1.3 Unternehmensnachfolge könnte kostspieliger werden

Hinzu kommt die geplante Änderung bei der Unternehmensnachfolge. Ein Freibetrag von fünf Millionen Euro wirkt attraktiv, doch die steuerliche Unternehmensbewertung folgt eigenen Regeln und führt oft zu hohen Werten. Unternehmerinnen und Unternehmer wissen: Der steuerlich ermittelte Wert entspricht nicht zwingend dem Marktpreis. Für den Mittelstand kann der nominelle Freibetrag deshalb weniger hilfreich

sein, als es scheint. Das gilt besonders im Vergleich zu den derzeitigen Verschonungsregeln, die bei korrekter Gestaltung eine nahezu vollständige Steuerbefreiung ermöglichen. Sollte diese Verschonung nicht mehr im bisherigen Ausmaß gelten, würde die Nachfolgefiananzierung in vielen Betrieben deutlich anspruchsvoller. Daran ändert auch die geplante Stundungsregelung über 20 Jahre nicht allzu viel.

### Diese Verschonungsregeln gelten derzeit für Betriebsvermögen

| Regelverschonung (§ 13a Abs. 1 ErbStG)                  | Optionsverschonung (§ 13a Abs. 10 ErbStG)                        |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Verschonungsabschlag i. H. v. 85 %                      | Verschonungsabschlag i. H. v. 100 %                              |
| Verwaltungsvermögen max. 50 %                           | Verwaltungsvermögen max. 10 %<br>(Tochtergesellschaft max. 50 %) |
| Behaltensfrist von 5 Jahren                             | Behaltensfrist von 7 Jahren                                      |
| Lohnsumme von 400 % der Ausgangslohnsumme nach 5 Jahren | Lohnsumme von 700 % der Ausgangslohnsumme nach 7 Jahren          |